

Anforderungen an die Barrierefreiheit für Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

Dr. Christopher Jones, LL.M (Eur), CIPP/E
Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB

Herbstakademie 2022

1. Einleitung
2. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
3. Anwendungsbereich des BFSG
4. Anforderungen an die Barrierefreiheit
5. Rechtsfolgen
6. Dringender Handlungsbedarf bis Juni 2025
7. Fazit & Ausblick

1. EINLEITUNG

1. Einleitung

- ▶ Umsetzung Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen **öffentlicher Stellen**
 - ▶ Behindertengleichstellungsgesetz - BGG
 - ▶ Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0
 - ▶ Diverse Landesgesetze

- ▶ Durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 16.07.2021 werden **privatwirtschaftlichen** Anbietern Anforderungen zur Erfüllung von Barrierefreiheit auferlegt

2. DAS BARRIEREFREIHEITS- STÄRKUNGSGESETZ (BFSG)

2. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

- ▶ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- ▶ Verkündet am 16.07.2021
 - ▶ aber Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen zum 28.06.2025
- ▶ Flankiert durch Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheits-stärkungsgesetz (BFSGV), verkündet am 22.06.2022
- ▶ Verweist auf
 - ▶ EN 301 459 (*Accessibility requirements for ICT products and services*) und die
 - ▶ *Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)* des World Wide Web Consortium (W3C)

3. ANWENDUNGSBEREICH DES BFSG

3. Anwendungsbereich des BFSG: Sachlich

- ▶ § 1 Abs. 2: Produktkategorien
- ▶ § 1 Abs. 3: Dienstleistungen
 - ▶ „Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:
 - ▶ Telekommunikationsdienste ...
 - ▶ Elemente von Personenbeförderungsdiensten ...
 - ▶ Bankdienstleistungen für Verbraucher
 - ▶ E-Books und hierfür bestimmte Software
 - ▶ **Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.**“
- ▶ § 1 Abs. 4: Aus sachlichem Anwendungsbereich ausgenommen
 - ▶ Zeitbasierte Medien und Dateiformaten von Büro-Anwendungen, die vor dem 28.06.2025 veröffentlicht wurden...
 - ▶ Online-Karten...
 - ▶ Inhalte von Dritten...
 - ▶ Archive...

> Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

- ▶ § 2 Nr. 26 BFSG: „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“:
 - ▶ Dienstleistungen der Telemedien,
 - ▶ die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und
 - ▶ elektronisch und
 - ▶ auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers
 - ▶ im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden.

3. Anwendungsbereich des BFSG: Personell & Örtlich

- ▶ § 2 Nr. 4 BFSG: Dienstleistungserbringer: jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die auf dem Unionsmarkt eine **Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet**, eine solche Dienstleistung zu erbringen
- ▶ Ausgenommen: **Kleinunternehmer** (§ 2 Nr. 17 BFSG)
 - ▶ weniger als 10 Personen beschäftigt und
 - ▶ Jahresumsatz < 2 Millionen Euro erzielt oder Jahresbilanzsumme < 2 Millionen Euro beläuft
 - ▶ Ausnahme gilt **nur für Dienstleistungserbringer!**

3. Anwendungsbereich des BFSG: Ausgenommen

- ▶ **Wesensverändernde Maßnahmen** (§ 16 BFSG)
 - ▶ z.B. wenn durch notwendige Anpassungen die Leistungsfähigkeit eines Produkts bzw. Dienstleistung derart beeinflusst würde, dass der ursprünglich vorgesehene Zweck nicht mehr erreicht werden könnte
- ▶ **Unverhältnismäßige Belastung** (§ 17 BFSG)
 - ▶ Kriterien für die Beurteilung in Anlage 4 zum BFSG
 - ▶ Verhältnis der Nettokosten, die mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbunden sind, zu den Gesamtkosten für die Erbringung der Dienstleistung
 - ▶ Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem *geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen*, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.
 - ▶ Verhältnis der Nettokosten, die mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbunden sind, zum Nettoumsatz

4. ANFORDERUNGEN AN DIE BARRIEREFREIHEIT

4. Anforderungen an die Barrierefreiheit

- ▶ § 3 Abs. 1 S. 1 BFSG: „Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, **müssen barrierefrei sein.**“
- ▶ § 3 Abs. 1 S. 2 BFSG: „Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind.“
- ▶ § 3 Abs. 1 S. 3 BFSG: „Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen nach diesem Absatz richten sich nach der nach Absatz 2 zu erlassenden **Rechtsverordnung.**“

§ 12 BFSGV: Anforderungen an Dienstleistungen

- ▶ Webseiten müssen „auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet“ sein.
- ▶ Maßstab hierzu ist gemäß § 3 Abs. 1 BFSGV der „**Stand der Technik**“, von dem jedoch abgewichen werden kann, wenn die Anforderungen „**auf andere Weise**“ „in gleichem Maße erfüllt werden“.
- ▶ § 3 Abs. 2 BFSGV sieht hierzu vor, dass die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit auf ihrer Webseite die wichtigsten zu beachtenden Standards sowie Konformitätstabellen und aktuelle Informationen veröffentlichen soll.

Informationspflichten

- ▶ Dienstleistungserbringer im elektronischen Rechtsverkehr müssen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BFSG die in Anlage 3 Nr. 1 BFSG vorgesehenen Informationspflichten erfüllen.
- ▶ Informationen müssen **ihreseite** **barrierefrei** sein, insb. gemäß § 12 Nr. 2 BFSGV auf mehr als einem sensorischen Kanal bereitgestellt werden

Konformitätsvermutung nach § 4 / § 5 BFSG

- ▶ § 4 Konformitätsvermutung auf der Grundlage **harmonisierter Normen**
 - ▶ Unwiderlegliche Vermutung, dass die Anforderungen der BFSGV erfüllt sind
 - ▶ EN 301 549 V3.2.1 wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht
 - ▶ Verweist auf einzelne Anforderungen der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) in Version 2.1, welche durch das World Wide Web Consortium (W3C) entwickelt wurden
- ▶ § 5 Konformitätsvermutung auf der Grundlage **technischer Spezifikationen**
 - ▶ Noch keine technische Spezifikationen einschlägig

Nebenpflichten: Kennzeichnung, Information, Dokumentation

- ▶ **Informationspflicht** in AGB oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise mittels Beschreibung, in welcher Form die allgemeinen Anforderungen des BFSG und der BFSGV erfüllt werden
- ▶ **Dokumentationspflicht**, wenn sich Dienstleistungserbringer auf Ausnahme aufgrund „Wesensveränderung“ beruft
- ▶ Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht gegenüber **Marktüberwachungsbehörde**

5. RECHTSFOLGEN

5. Rechtsfolgen

- ▶ § 30 BFSG: Befugnis der Marktüberwachungsbehörde, Dienstleistungserbringer zur Erfüllung der Anforderungen **aufzufordern**, danach ist **Unterlassungsanordnung** möglich.
- ▶ Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 8 BFSG stellt das Anbieten oder Erbringen einer Dienstleistung, die nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 BFSG i.V.m. den Bestimmungen des BFSGV entspricht, eine **Ordnungswidrigkeit** dar.
- ▶ **Geldbuße bis zu 100.000 Euro**
- ▶ Antragsrecht von **Verbrauchern** und **qual. Einrichtungen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG)
- ▶ Abmahnung nach UWG

6. DRINGENDER HANDLUNGS- BEDARF BIS JUNI 2025

6. Dringender Handlungsbedarf bis Juni 2025

- ▶ Wesentliche Pflichten treten am 28.06.2025 in Kraft
 - ▶ Ggf. erheblicher Aufwand zur Umsetzung der Pflichten
- ▶ Vergleich zur Umsetzung im öffentlichen Sektor
 - ▶ Pflichten seit Ende 2016
 - ▶ Im 1. Berichtszeitraum der periodischen Überwachung durch die Bundesrepublik (Jan. 2020 bis Dez.2021) hat **kein einziger Webauftritt** und keine mobile Anwendung alle der geforderten Anforderungen erfüllt
- ▶ Erhebliches Abmahn- und Bußgeldrisiko

7. FAZIT

7. Fazit & Ausblick

- ▶ Es besteht Handlungsbedarf
- ▶ Barrierefreiheit als gesellschaftlich wichtiges Thema
- ▶ Orientierung des BFSG an Erfahrungen im öffentlichen Sektor & DSGVO
 - ▶ Mechanismus aus inhaltlichen Pflichten & Informationspflichten
 - ▶ Marktüberwachungsbehörde
 - ▶ Bußgelder und Abmahnfähigkeit
 - ▶ Verbraucherschutz
- ▶ Beschränkung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen
- ▶ Vermutlich wird es weitere Handreichungen der Behörden geben

Dr. Christopher Jones, LL.M. (Eur), CIPP/E

Senior Associate Hamburg

+49 40 36803 229

c.jones@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte:

- Barrierefreiheit in der Informationstechnologie
- Datenschutz
- IT-Recht
- Telekommunikation
- E-Commerce

TaylorWessing



Sprechen Sie mich an!



barrierefreiheitsgesetz.de



linkedin.com/in/cjonesde